

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung von Haushaltskundschaft durch LichtBlick

1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Haushaltskundschaft (nachfolgend Kundschaft) regeln das zwischen der Kundschaft und LichtBlick begründete Kundinnen-/Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Auftrag der Kundschaft benannten Lieferstelle. Haushaltskund*innen sind Letztverbraucher*innen, die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch der Kundschaft unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle sowie die Einrichtung einer konventionellen Messeinrichtung. Die Kundschaft kann unter verschiedenen Produkten (z. B. mit Laufzeit oder ohne Laufzeit, Heizstrom und Doppeltarifzähler) zur Stromlieferung wählen. Diese Lieferverträge sind reine Online-Verträge, d. h., die Kommunikation erfolgt ausschließlich über elektronische Kommunikationswege sowie über das Kundenportal. Sofern eine Versorgung von Lieferstellen mit einem intelligenten Messsystem oder mit einer modernen Messeinrichtung von der Kundschaft begehrt wird, wird LichtBlick der Kundschaft ein separates Angebot unterbreiten. Die Versorgung mittels eines intelligenten Messsystems oder einer modernen Messeinrichtung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte sich nach der erfolgten Anmeldung der Lieferstelle bzw. nach Beginn der Lieferung von Strom durch LichtBlick herausstellen, dass an der Lieferstelle eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem betrieben wird, kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Abweichende AGB der Kundschaft gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- LichtBlick ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie von dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von LichtBlick nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt LichtBlick keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch
 - Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
 - neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder
 - neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.

Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich nur auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist.

- Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden der Kundschaft mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Die Kundschaft hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann die Kundschaft den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens kündigen, die Kündigung muss jedoch vor Wirksamwerden der Änderungen erfolgen, dies in Textform. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird LichtBlick die Kundschaft bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß der Regelung in Ziffer 4.4.

2 Zustandekommen des Kundinnen-/Kundenverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- Die Kundschaft erteilt LichtBlick den Auftrag online, z. B. auf der Website www.lichtblick.de und in anderen webbasierten Applikationen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Auftragsformulars. Die Kundschaft wird hierbei aufgefordert, ihre persönlichen Daten sowie ihre Bankdaten in die vorgesehenen Felder einzugeben. Vor Abschluss der Bestätigung durch die Kundschaft wird eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeleitet sowie die Möglichkeit eröffnet, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden der Kundschaft jeweils angezeigt. Die Angebotsabgabe erfolgt nach Eingabe der Daten durch Anklicken des Buttons „Vertrag absenden“. Des Weiteren stellt LichtBlick den Vertragstext sowie die diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen, wie unter anderem die Jahresverbrauchsabrechnung, im Rahmen des Kundenportals zum Herunterladen bereit.
- Der von der Kundschaft erteilte Auftrag zur Stromlieferung stellt ein Angebot an LichtBlick zum Abschluss dieses Vertrages zur Stromlieferung dar. An das Angebot ist die Kundschaft gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung des Lieferbeginns nimmt LichtBlick das Angebot der Kundschaft an.
- Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Kundschaft und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist. Wenn der Auftrag der Kundschaft bis zum 15. eines Monats bei LichtBlick eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats, jedoch nicht vor dem Termin, den die Kundschaft genannt hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Stromliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte. LichtBlick kann den Auftrag der Kundschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Ablehnung des Auftrages durch LichtBlick wird die Kundschaft informiert.
- Sofern die Kundschaft einen Tarif für einen Eintarifzähler wählt, ist die Belieferung mit einem Tarif für Heizstrom bzw. einem Doppeltarifzähler ausdrücklich ausgenommen. Sofern die Kundschaft einen Heizstromtarif für eine Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpe wählt, setzt dies voraus, dass der Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundinnen-/Kundenanlage über einen separaten Zähler gemessen wird. Sollte sich nach der erfolgten Anmeldung der Lieferstelle bzw. nach Beginn der Lieferung von Strom durch LichtBlick herausstellen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Tarifes nicht gegeben sind, kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Die zur Durchführung dieses Vertrags relevanten Mitteilungen und Schreiben erfolgen ausschließlich elektronisch über das Kundenportal. Über die Hinterlegung einer Nachricht im Kundenportal wird die Kundschaft zeitgleich per E-Mail benachrichtigt. Die Kundschaft ist verpflichtet, die Nachrichten im Kundenportal abzurufen. Die Kundschaft ist verpflichtet, LichtBlick ab dem Zeitpunkt ihres Auftrages für den Abschluss des Stromliefervertrages eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Änderungen der E-Mail-Adresse hat die Kundschaft LichtBlick unverzüglich mitzuteilen.
- Solange die Kundschaft sich noch nicht für das Kundenportal registriert hat bzw. LichtBlick aus von der Kundschaft zu vertretenden Gründen an der elektronischen Kommunikation gehindert ist, ist LichtBlick berechtigt, die Kommunikation per Briefpost vorzunehmen. Die Kosten hierfür werden der Kundschaft verursachungsgerecht in Rechnung gestellt. Die Kundschaft kann diese Kosten gemäß § 315 BGB auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.
- LichtBlick ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler der Kundschaft (Übergabestelle) bereitzustellen.

3 Stromkennzeichnung, Klimaschutz

- Den zur Versorgung der Kundschaft nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht LichtBlick nicht aus Atom-, Kohle- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen wie beispielsweise Wasser- oder Biomassekraftwerken. Damit werden die klimaschädlichen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung vollständig vermieden. Radioaktive Abfälle entstehen keine.
- Grundlagen der Versorgung der Kundschaft mit dem unter Ziffer 3.1 beschriebenen Strom sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten der Kundschaft. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativem Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100%ige regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch der LichtBlick-Kundschaft entspricht, nachweisen kann.
- LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 und 3.2 hinausgehenden Umweltschutzes in Klimaschutzprojekte (z. B. den Neubau von Erzeugungsanlagen für Strom aus regenerativen Energien oder Innovationen im Energie- und Umweltbereich). Weiterhin trägt LichtBlick dafür Sorge, dass die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt, z. B. der Regenwald oder andere gefährdete Gebiete, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß den Ziffern 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und zur Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können dem Internet unter www.lichtblick.de entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

4 Preisanpassungen

- Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Mehrwertsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Offshore-Umlage (§ 17f EnWG) sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage gemäß § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten), die Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netznutzungsentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb auf der Grundlage einer konventionellen Messeinrichtung (nicht jedoch auf Basis einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems), soweit diese Kosten LichtBlick vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.
- Preisänderungen durch LichtBlick erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Der Kundschaft steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtl. überprüfen zu lassen. Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist LichtBlick berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an die Kundschaft weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist LichtBlick verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird LichtBlick eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.
- LichtBlick verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass LichtBlick hinsichtlich der kostensenkenden Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre.
- Änderungen des Strompreises werden stets zum Monatsbeginn wirksam. LichtBlick wird gegenüber der Kundschaft die Änderung des Preises mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitteilen. Im Falle einer Änderung der Preise hat die Kundschaft abweichend von Ziffer 7.1 das Recht, den Vertrag fristlos zu dem Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. LichtBlick wird der Kundschaft mit der Ankündigungsmittteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7.1 bleibt unberührt.

- 4.5 Die Ziffern 4.2 bis 4.4 gelten auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 4.6 Wenn für den vereinbarten Tarif in einem Zeitraum eine Preisgarantie durch LichtBlick eingeräumt wird, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach den Ziffern 4.2 bis 4.4, der Mehrwertsteuer nach Ziffer 4.7.
- 4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.6 werden Änderungen der Mehrwertsteuer in unveränderter Form gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kundschaft weitergegeben.

5 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Darüber hinaus bietet LichtBlick der Kundschaft auch eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung an. Die Kundschaft hat LichtBlick den gewünschten Abrechnungsturnus mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, wird LichtBlick den Stromverbrauch jährlich abrechnen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilweise berechnet.
- 5.2 Die Kundschaft hat monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung zu leisten, soweit bei der Kundschaft nach mehreren Monaten abgerechnet wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich (z. B. bei Neukund*innen), so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund*innen. Macht der Kunde/die Kundin glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Vorhundertssatz der Preisänderung angepasst werden.
- 5.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände der Lieferstelle zum Ende eines Abrechnungszeitraums. Sollte die Kundschaft trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände durch LichtBlick zulässig.
- 5.4 Die Abschlagsbeträge sind am Ersten eines Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde/Die Kundin bzw. Kontoinhaber/-inhaberin erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einer von der Kundschaft zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Kundschaft weiterzurechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige fällige Forderungen gegen die Kundschaft bestehen (z. B. eine Abschlagszahlung), kann LichtBlick diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.
- 5.5 Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann die Kundschaft die Option Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind bei Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum Ersten eines Monats fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von LichtBlick). Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

6 Haftung

- 6.1 Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LichtBlick von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von LichtBlick im Sinne der Ziffer 6.2 zu vertreten sind. LichtBlick ist verpflichtet, der Kundschaft auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zuständig für etwaige Ansprüche der Kundschaft im Sinne von Satz 1 ist gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der zuständige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss die Kundschaft zur Stromentnahme nutzt.
- 6.2 Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick die Kundschaft nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug der Kundschaft

- 7.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem von der Kundschaft gewählten Produkt. Sofern keine Laufzeit vereinbart worden ist, gilt das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, kann der Vertrag beidseitig erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf Monate (Vertragslaufzeit), sofern dieser nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Wird ein Vertrag mit Preisgarantie abgeschlossen, so verzichtet LichtBlick bis zum Ablauf der Preisgarantie darauf, sein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.1 wahrzunehmen. Ansonsten bleibt das Kündigungsrecht hiervon unberührt, insbesondere die fristlose Kündigung gemäß Ziffer 7.4.
- 7.2 Die Kündigung kann in Textform erfolgen.
- 7.3 Bei einem Umzug der Kundschaft endet der Vertrag nicht automatisch. Die Kundschaft ist bei Umzug verpflichtet, unverzüglich ihre neue Lieferanschrift mitzuteilen. Meldet die Kundschaft den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten der Kundschaft. Bei einem Umzug ist die Kundschaft unabhängig von einer vereinbarten Vertragslaufzeit berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Tag des Auszuges zu kündigen.
- 7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach den Ziffern 1.4 und 4.4 bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Kundschaft mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8. Bonus

Hat die Kundschaft einen Tarif mit einem Treuebonus gewählt, so bemisst sich dieser prozentual an den Gesamtkosten (Arbeits- und Grundpreis) und dem tatsächlichen Verbrauch der Kundschaft. Voraussetzung für die Gewährung des Treuebonus ist, dass der Vertrag mindestens ununterbrochen ein Lieferjahr ab Lieferbeginn besteht. Der Treuebonus wird mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf des für den Bonus maßgeblichen Berechnungszeitraums erstellt wird, gutgeschrieben. Sofern der tatsächliche Verbrauch von der von der Kundschaft angegebenen Verbrauchsprognose abweicht, ist LichtBlick berechtigt, die Differenz des zu viel bezahlten Bonus zurückzufordern. Ein etwaig zu geringer ausgezahlter Bonus ist von LichtBlick zurückzuerstatten. Sofern der Vertrag vor Ablauf des für den Bonus relevanten Berechnungszeitraumes durch die Kundschaft aus einem von ihm zu vertretenden Grund (z. B. Zahlungsverzug gemäß Ziffer 7.4, Kündigung wegen Umzuges gemäß Ziffer 7.3) beendet wird, entfällt der Treuebonus. Wird der Vertrag berechtigterweise von der Kundschaft beendet, z. B. durch eine fristlose Kündigung wegen Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen durch LichtBlick, wird der Bonus ausgezahlt. Beendet die Kundschaft den Vertrag noch vor dem Ablauf des vereinbarten Zeitraumes aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch LichtBlick, wird der Treuebonus ebenfalls ausgezahlt. Wünscht die Kundschaft eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung vor Ablauf des für den Bonus maßgeblichen Berechnungszeitraumes oder wird der Vertrag aufgrund einer Umzugsmeldung durch die Kundschaft an einer anderen Lieferstelle fortgeführt, wird der Bonus anteilig auf der Turnusabrechnung gutgeschrieben.

9 Schlichtungsstelle

- 9.1 LichtBlick wird Beanstandungen von Kund*innen, die Verbraucher*innen gemäß § 13 BGB sind, (Beschwerden von Verbraucher*innen) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (LichtBlick-Kundenservice: Telefon [mo. bis fr. 8 bis 18 Uhr]: 040 80 80 30 30, E-Mail: info@lichtblick.de). Hilft LichtBlick der Beschwerde von Verbraucher*innen nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann die Kundschaft die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon: 030 – 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice von LichtBlick bei Beanstandungen der Kundschaft ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle. LichtBlick ist zur Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Darüber hinaus nimmt LichtBlick an keinem anderen Schlichtungsverfahren teil.
- 9.2 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- 9.3 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskundschaft erhält die Kundschaft beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon [mo. bis fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 – 22 480-500 oder 01805 – 10 10 00 [bundesweites Infotelefon], Fax: 030 – 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

Information zur Online-Streitbeilegung:

Hier finden Sie die von der europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Verbraucher*innen haben die Möglichkeit, diese Plattform für die außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.